

# 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Biberbach

vom 01.12.2020

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) der Markt Biberbach folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-WAS) des Marktes Biberbach vom 02.10.1997 wird wie folgt geändert.

## § 1

Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2021 werden Grundgebühren je Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss der verwendenden Wasserzähler und eine Verbrauchsgebühr zugrunde gelegt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 4m<sup>3</sup>/h 42,00 €/Jahr, bis 10 m<sup>3</sup>/h 105,00 €/Jahr und bis 16 m<sup>3</sup>/h 168,00 €/Jahr. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Qn 2,5 42,00 €/Jahr, Qn 6 105,00 €/Jahr und Qn 10 168,00 €/Jahr.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,38 €/m<sup>3</sup>.

Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.09.2021 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

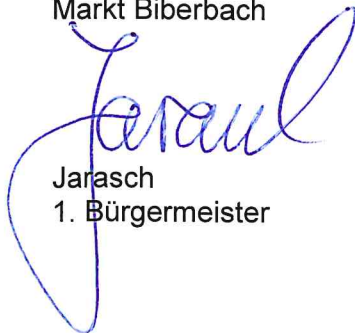
## § 2

Die Höhe der Beitragssätze (Grundstücks- und Geschossflächenbeitrag) wird bis zum 30.09.2021 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biberbach, den 01.12.2020  
Markt Biberbach

  
Jarasch  
1. Bürgermeister

